

# **Beitragsordnung für den Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V.**

## **I. Beitragsfestsetzung**

1. Die Beiträge setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:
  - a) aus einem Beitrag auf der Basis der im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Gehalts- und Lohnsummen.  
In die Lohn- und Gehaltssumme sind sämtliche angefallenen Bruttolöhne und -gehälter, also auch aus allen Firmenverbindungen bei Gemeinschaftsarbeiten, insbesondere Arbeitsgemeinschaften, einzubeziehen. Dies gilt auch für Arbeiten außerhalb des Verbandsbereichs, soweit dafür nicht Beitragsverpflichtungen in anderen Landesverbänden der Bauindustrie bestehen.
  - b) aus einem Beitrag auf der Basis der im vorangegangenen Kalenderjahr im In- und Ausland gemeldeten Bauleistung.  
Die Jahresbauleistung ist die Summe aller von den Mitgliedsfirmen in einem Geschäftsjahr im In- und Ausland für fremde und eigene Rechnung gemeldeten Bauleistungen entsprechend ihrem Fertigstellungsgrad.  
Einzubeziehen sind die in Arbeitsgemeinschaften und in anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsformen anteilig im In- und Ausland gemeldeten Bauleistungen, Leistungen von Nachunternehmern und als Nachunternehmer sowie Reparaturen, Montage- und Lohnarbeiten für fremde Unternehmer.
2. Die Höhe der Beiträge wird entsprechend § 10 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der auf die Gehalts- und Lohnsumme bezogene Beitrag beträgt mindestens 1.000,00 € für das Geschäftsjahr (Mindestbeitrag).
4. Der Beitrag wird auch für die außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Verbandes anfallenden Gehalts- und Lohnsummen sowie Bauleistungen erhoben, sofern diese nicht bei einem anderen örtlich zuständigen Landesverband der Bauindustrie auf Grund einer dort bestehenden Mitgliedschaft beitragspflichtig sind.
5. Soweit auswärtige Bauunternehmungen der Bauindustrie, die an ihrem Stammsitz außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Verbandes einem anderen Landesverband der Bauindustrie angehören, im Verbandsbereich Baustellen unterhalten, zahlen diese Unternehmungen im Falle der beantragten Betreuung für die Dauer der Baustellen den Beitrag nach den laufenden im Verbandsbereich anfallenden Gehalts- und Lohnsummen und Bauleistungen.

6. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der entsprechend §10 der Satzung alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Jedem Mitglied wird eine Beitragsrechnung erteilt.

## **II. Meldung der Gehalts- und Lohnsummen und der Jahresbauleistung**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die beitragspflichtige Gehalts- und Lohnsumme sowie im In- und Ausland erbrachte Bauleistung des vorangegangenen Kalenderjahres auf dem für die Meldung vorgesehenen Vordruck der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.
2. Die bei Arbeitsgemeinschaften anfallenden Gehalts- und Lohnsummen sind von jedem an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligten Mitglied entsprechend seiner Beteiligung als beitragspflichtig der eigenen Gehalts- und Lohnsumme hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für die Umsatzanteile.
3. In die Meldung sind auch sämtliche außerhalb des Verbandsbereichs anfallenden Gehalts- und Lohnsummen sowie Bauleistungen einzubeziehen, soweit sie nach Ziffer I, 5 beitragspflichtig sind.

## **III. Beitragserhebung**

1. Der Beitrag ist in 4 gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen.
2. Beitragsraten, die 3 Monate nach Fälligkeit noch rückständig sind, können gerichtlich eingezogen werden.
3. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Mitgliederversammlung, in der die Höhe des Beitrages neu festgesetzt wird, Beitragsvorschüsse in der Höhe der Beitragsraten des abgelaufenen Jahres einzuziehen.
4. Rundschreiben und sonstige Mitteilungen der Geschäftsstelle können Mitgliedern, die sich länger als ein Vierteljahr im Zahlungsrückstand befinden, zurückgehalten werden bis Zahlung erfolgt ist.
5. Erfüllungsort für die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den 29. Juni 2017